



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. X. Die Schwedische Ratification des Armistitien-Tractats wird Chur-Bayern eingehändiget; der Churfürst weigert sich, seine Haupt-Ratification darüber zu ertheilen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.
Julius.
August.

wiederfahren kan. Und wie Sie vermeynen, jenes durch mehrgedachtes Privat-Armistitium gänzlich abgewendet zu haben, auch darauf ihre Consilia bereit, wie Ew. Ebd. von ihren Abgesandten zu Münster sonder Zweifel, so wohl als Ich von den meinigen, davon vertrauliche Nachricht empfangen, fundiren; also können Wir dieses mit Göttlichem Segen und Beystand nicht besser als durch andere Gegen-Remonstraciones verhüten, und wäre zumahl jetsu nach der Franckbischen Abtritt üben Rhein, dem Schwedischen Feld-Marschall unmöglich, vor Eger zu substituiren, weniger weiter in mein Erb-Königreich und Lande, oder auf Ew. Ebd. und andere treue Stände im Reich zu gehen, wann Ew. Ebd. Mir diese Völcker ungehindert folgen ließen; es würde auch der Friede darauf viel ehender und mit bessern Conditionen für Uns beyderseits und des Reichs Libertät und Wohlfahrt geschlossen, und allen bedrängten Chur-Fürsten und Ständen zu ihrer Ruhe und Sicherheit verholffen werden können; und Ich hätte auf solchen Fall desto mehr Ursach, Mittel und Gelegenheit, wolte Mich auch hiermit darzu erbothen haben, Ew. Ebd. und Dero Haus noch weiter alle angenehme Freund- und Schwägerliche Kaiserliche Lieb und Affection und Freundschaft zu erweisen, und Mich davon dasjenige, was etwa ungleich sürgangen, nicht irren zu lassen: dessen und keines andern sollen sich Ew. Ebd. zu Mir und den Meinigen gewißlich zu versehen haben, und in zuverlässiger Hoffnung Ew. Ebd. hierauf erfolgender guten Bezeugung, verbleibe Ich jederzeit Deroselben mit Freund- und Vetter-Schwäger- und gnädiglichem Willen, Kaiserlichen Hulden und allen Guten beständig wohl beygethan. Geben Pilsen den 14. Julii 1647.

1647.
Julius.
August.

§. X.

Die Schwedische Ratification des Armistitien-TRACTATS, wird dem Churfürsten zugeschickt.

Mittler Zeit langte die Haupt-Ratification des zu Ulm im Früh-Jahr geschlossenen Tractatus Armistitii aus Schweden ein, welche der Feld-Marschall Wrangel durch den Baron Horn, an den Churfürsten zu Bayern abschickte, um solche gegen dessen gleichmäßige Haupt-Ratification, auszuliefern. Dieweil aber der Churfürst die Intention gar nicht hatte, solches Armistitium zu continüiren, gleichwohl auch noch nicht Zeit zu seyn erachtete, solches sein Vorhaben öffentlich kund zu thun; So behielte zwar der Churfürst die Schwedische Ratification, die seinige aber hielte er zurück, und fertigte den Horn mit einer dilatorischen Antwort, laut Schreibens an den General Wrangel, N. I. sub dato den 19. Aug. dahin ab, daß sein Herr Bruder der Churfürst zu Eöln, als Mitglied des Armistitii, sich über den von Hessen-Casselscher und des Schwedischen General Königsmarcks

Seite, dagegen vielfältig vorgenommenen Bruch desselben, zum höchsten beschweret habe, daher er mit seinem Herrn Bruder erst daraus communiciren müste: Ingleichen hätte der Churfürst durch seine Gesandten zu Paris, wegen Quitirung der Württembergischen Garnisonen etwas proponiren lassen, es wäre aber solches von dannen nach Münster remittiret worden, darüber er dann zu forderst mehrern Bericht und Antwort erwarten müste; indessen wäre man Schwedischer Seits durch die Churfürstliche ehehin zu Wasserburg datirte Interims-Ratification genug gesichert.

Der aber dagegen seine Haupt-Ratification heraus zu geben difficultiret.

Wie nachdrücklich aber der General Wrangel diese Einwürffe widerleget, und auf der Auslieferung der Haupt-Ratification bestanden sey, giebt das Schreiben N. II. zu erkennen.

Wrangels Schreiben an den Churfürsten.

N. I.

Chur-Bayerisches Schreiben an den General Wrangel, die Ratification des Armistitien-TRACTATS betreffend.

Von Gottes Gnaden Maximilian Sc.

N. I.
Chur-Bayer.

Unsern Gruß zuvor, Hoch- und Bollgebohrner Feld-Marschall, Uns hat Desselben zu Uns abgeordneter Capitain, der Bollgebohrne Baron Benedict Horn, die Fünfter Theil.

E 2

niglich

1647. niglich-Schwedische Ratification über die zu Ulm im Martio dieses Jahrs geschlossene 1647.
 August. Armisticien-Handlung, samt des Herrn Feld-Marschalls den 23. verwichenen Monats
 Julii alten Calenders datirtem Schreiben woll geliefert, und dabey ferneres Anbringen
 gethan, daß Wir ihme, Horn, unsere gleichmäßige Ratification entgegen ausantworten,
 die in dem Ulmischen Recess auf den Erfolg allerseits Ratification gestellte Puncten exe-
 quiren lassen, und demnach fürters das verglichene Armistitium, wie man an Sei-
 ten der Cron Schweden ebener gestalt erbietig, beständiglich observiren und hal-
 ten wolten.

rishes Schrei-
 ben an den
 General
 Wrangel.

Nun haben Wir den Inhalt dessen, darüber angeregte Königlich-Schwedische Ra-
 tification gestellet ist, mit dem Ulmischen Recess conferiren lassen, und befinden, daß ei-
 nes dem andern allerdings gemäß und conform ist; wolten allein wünschen, daß gleichwie
 bey den Ulmischen Tractaten alles wollbedacht, abgehandelt und verglichen worden,
 man es auch also anderseits ins Werck selbstn gesezet, und nicht vielmehr, bevorab der Kö-
 nigsmarc und die Hessen-Casselsche, unser Herr Bruders, des Churfürsten zu Edln
 Liebden, und Dero Stifter, nach des Armisticii Vergleichung, mehrers als vorhero je-
 mahln bedrängt hätten; Sintemahlen aber Dieselben, wie auch unser Vetter, der Co-
 adjutor, in dieser Sach eben so viel als Wir interessiret und Confortes sind, immassen
 auch die Königlich-Schwedische Ratification, wie billig, auf Uns sämtlich gestellet ist, alß
 erheichet forderst die Nothdurfft, daß Wir beyden Ihren Liebden, Liebden, hievon gehörige
 Communication und deren Erklärung darüber vernehmen, damit Wir Uns alsdenn
 der begehrten Gegen-Ratification halber darnach richten können. Was denn die
 Stadt Offenburg belanget, haben Wir demjenigen, wozu Wir Uns in dem Ulmischen Re-
 cess anerbotten, allbereits unser Theils gebührende Vollziehung gethan, aber bey dem
 Commandanten keine Folge gehabt. So haben Wir auch bey der Cron Frankreich
 durch unsere dahin Abgeordnete wegen der in dem Ulmischen Recess veranlasseten Abrez-
 tung der darin benannten Würtembergischen und anderer Derter gewisses Anbringen
 thun lassen, welche über sich genommen, vermittelst ihrer zu Münster anwesender Pleni-
 potentiariern mit den Schwedischen Legatis daselbst darüber tractiren zu lassen, wie
 Uns denn unsere Abgesandten daselbst bey der letzten Ordinari berichtet haben, daß sie
 allerseits derenthalben in würckliche Handlung begriffen seyn. So bald Uns nun, wes-
 fen sie sich eigentlich hierin mit einander verglichen, von der Cron Frankreich weiterer Be-
 richt und zumahl die Chur-Edlmische samt des Coadjutoris Erklärung einlanget, wollen
 Wir nicht unterlassen dem Herrn Feld-Marschall ferner der Nothdurfft nach zu beants-
 worten, der ungezweifelten Zuversicht, der selbe werde ihm diesen geringen Verzug, um so
 vielweniger zuwider seyn lassen, weilen weder Uns noch auch unser Herr Bruders des
 Churfürsten zu Edln Liebden, die Land-Gräfin zu Hessen-Cassel ihre Ratification, wel-
 ches doch vermdge des Ulmischen Recess gleich innerhalb 2. Monathen von dato
 des 2. Mart. also schon vor 3. Monathen hätte geschehen sollen, noch auf dato nicht
 eingeschicket, und so woll als der Königsmarc fast einigen Puncten gemeldten Recess
 nicht gehalten, und ins Werck gesezt, sondern demselben in viele Wege e diametro zuwi-
 der gehandelt hat, und continuirlich noch handeln thut; da man entgegen sich wider Uns
 und unser Herr Bruders Liebden, einiger Contravention mit Fug nicht wird beklagen,
 sondern der Herr Feld-Marschall Uns selbstn das Gezeugniß geben können, daß Wir un-
 ser Theils alles das, was in dem Ulmischen Recess begriffen, ins Werck selbstn prä-
 stiret, und bishero striecte darob gehalten haben, und seynd Wir erbietig demjenigen noch
 ferner nachzukommen, was hierinnen falls billig und recht ist. Wie denn der Herr Feld-
 Marschall mit unser in Händen habenden Interims-Ratification genugsam versichert ist,
 und versehen Uns hinwieder von demselben eines gleichmäßigen, verbleibe ihme dane-
 ben mit gnädigem Willen und allen Guten wohl zugethan. Datum München den 9.
 Aug. Anno 1647.

Des Herrn Feld-Marschalls

williger

Maximilian &c.

N. II.

1647.
August.

N. II.

1647.
August.Des Schwedischen General Brangels Antwort-Schreiben
an Chur-Bayern.N. II.
Des General
Brangels
Antwort-
Schreiben an
Chur-Bay-
ern.

Nachdem der mit Ihre Königlich Majestät, meiner allergnädigsten Königin und Fräulein, aus Schweden überkommenen Ratification über die zu Ulm geschlossene Handlung des Stillstandes der Waffen, zu Ew. Churfürstlichen Durchlaucht abgeordnete Capitain, Baron Benedict Horn, sich gestern zu mir wieder eingefunden; So habe ich vermeyner, von Ew. Churfürstlichen Durchlaucht würde er hergegen, vermdge des büchstäblichen Inhalts, zum Beschluß Ew. Churfürstlichen Durchlaucht Ratification pro interim, so datiret zu Wasserburg am 19. des Monats Martii dieses Jahrs, nicht allein eine andere, besondern auch derer noch zu vollziehen hinterstelliger Puncten und Abtretung derer Dertter wegen, so im Württenberger Lande und anderswo belegen sind, dergleichen behuefige Ordres mir sich bracht haben, worauf das einmahl Abgehandelte und Beliebte vollends in ruhigen Stand gesetzt, und dem Versprechen in allem Satisfaction geleistet werden mögen; Aus Ew. Churfürstlichen Durchlaucht gnädigster Antwort aber, so besagter Capitain gebührend eingelefert, und ich mit unterthäniger Reverence übernommen habe, wie auch desselben mündlicher Relation ist mir wider alle geschöpfste Zuversicht eröffnet worden, welchergestalt die andere Ratification von Ew. Churfürstlichen Durchlaucht dismahl nicht erfolget, sondern ich auf die Interims-Ratification und in übrigen an statt derer desiderirten Ordres um Abtretung willen der Württenbergischen im Recess benannten Dertter, die Sache auf die Cron Frankreich und auf neue Tractaten zwischen den Französischen zu Münster anwesenden Plenipotentiarien und denen Königlich Schwedischen Legatis; wie auch sodann auf einen Bericht, der hernacher von der Cron Frankreich Ew. Churfürstlichen Durchlaucht zukommen würde, und endlich auf Chur-Eölnischen samt des Herrn Coadjutoris Fürstlicher Durchlaucht Erklärung verwiesen; der Stadt Augspurg und des Bisithums Eychstädt halber gar nichts darin gedacht, und leztlich viele Beschwerden über Ihre Fürstliche Gnaden, die Land-Gräfin zu Hessen-Cassel und den General Königsmarcken, als wenn derenseits das, was abgehandelt und verglichen, nicht ins Werk gesetzt worden, sondern die Churfürstliche Durchlaucht zu Eöln und Dero Stifter nach der Armittitien-Vergleichung mehr als vorhin jemahlen sie bedrängert hätten, geführt werden wollen; da doch Ew. Churfürstliche Durchlaucht gnädige Erklärung unterm dato München den 1. Aug. hiervon nichts meldet, sondern dahin gehet, daß Dieselbe von höchstgedachter meiner allergnädigsten Königin ic. des Erfolgs der Ratification zu erwarten, und sich unmittelbar mit Ihrer Gegen-Ratification dergestalt gefast zu machen geruhen würden, daß daran gleichfalls kein Mangel erscheinen sollte, gestaltfam von mir hierüber nachmahls gang kein Zweifel noch die geringste Diffidence getragen worden.

Wie nun Ew. Churfürstliche Durchlaucht auf die Gedancken zu kommen geruhen mögen, daß zuwieder des einmahl getroffenen, corroborirten und ratificirten Recess, worinnen alles pure abgehandelt worden, und vigore dessen sein Verbleibens einmahl also haben und behalten sollte, einige neue Tractaten moviret werden, und eben auf die Cron Frankreich und Dero Resolution und weitem Bericht, die zwar bey dem Armittitio als eine confederirte Cron, so weit sichs auf sie erstrecket, weiter aber nicht interessiret ist, hingestellet seyn müßten, darin kan ich mich nicht finden: da auch von hochgedachter Ihrer Fürstlichen Gnaden, der Frau Land-Gräfin, oder dem General Königsmarck fast in einigen Puncten des gemeldten Recess nicht angehalten worden wäre, so verwundert mich, daß nicht eher von der Churfürstlichen Durchlaucht zu Eöln ic. einige Beschwerneiß zu mir eingeschicket worden, auf daß man gesehen, woran es gelegen gewesen wäre, und unser Theils dem Werk remediiret hätte werden können, wie mir denn auch nicht bewußt seyn thut, worum Ihre Fürstliche Gnaden, die Frau Land-Gräfin, Dero Ratification nicht hat einlieferen lassen. Solten sonst hierunter gemeynet seyn die Actio-

1647.
August

nes und Occupirung einiger darunten in Westphalen von den Kayserlichen noch besetzt gewesener Plätze, so disponiret hierunter der 12. Punct im Recels, und gibt gewisse Masse und Weise, daß im Fall die Churfürstliche Durchlaucht zu Eöln derer Cronen Feinde aus ihren Landen selbstem auszuschaffen nicht vermöchten, und die concedirten Cronen und deren Alliirte einen oder andern vom Feinde in Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigen Landen besetzen Ort zu acquiriren, und den Feind daraus zu heberteniren wolten, ihnen durchaus keine Hinderung zu machen stünde, und ist wohl zu ermessen, daß bey dergleichen Belagerungen es wohl allerdings ohne Schaden nicht abgehen, darum aber das Armistitium nicht in Nachtheil gezogen werden kan. Es hat zwar Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Eöln Rast, Cammerer und Droste zu Erwitte, Herr Dietrich von Landsberg, zu Anfangs des Monats May, alser zu mir abgefertiget gewesen, und die Churfürstliche Eölnische Ratification bey Schweinfurth eingeliefert, unter andern mündlich angebracht, wie daß er befehligt wäre, nebst dem Herrn Grafen zu Fürstenberg, der damahls auf ihn zu Würzburg gewartet, zu der Römisch-Kayserlichen Majestät per Posta zu reisen, um zu sollicitiren, weil der General-Wachtmeister Sparr practiciret hätte, einiges Orts, darin Chur-Eölnische Garnison gelegen, sich zu bemächtigen, daß die Evacuation desselben und anderer von denen Kayserlichen noch besetzter Chur-Eölnischer Plätze beschehen möchte, inmassen er zu solcher Reise behuëffige Geleits-Briefe von mir desiderirt, auch damit versehen worden ist. Nachdem er aber solches nicht erhalten, und darauf keine Wirklichkeit erfolget, so ist man nicht zu verdencken, daß bey so gestalten Sachen, man auf andere zulässige Weise des status belli gesucht hat und annoch suchet, was zur Versicherung Ihrer Königlich Majestät, meiner allergnädigsten Königin, Etat und Quartier gereichet.

1647.
August

Wann dann dieses alles unvermuthliche, dem abgehandelten Armistitio nicht gleichförmige Dinge seyn, und man die Tractaten, so Ew. Churfürstliche Durchlaucht mit denen Herren Franosen etwa haben mögen, an ihrem Ort gestellt seyn lässe; so lasse Ew. Churfürstlichen Durchlaucht hochverständigem Christlichen Oberlegen ichs unterthänig anheim, und trage die unterthänige Zuversicht, Ew. Churfürstliche Durchlaucht werden gnädig geruhen, zu Benehmung eines oder andern unterlauffenden Mißgedanken, Dero Gegen-Ratification, gleichwie man des mit der Interims-Ratification in so lange verichert ist, über obberührtes Armistitium und daran nachgehende Ordres um Abtretung willen der in Ew. Churfürstlichen Durchlaucht Devotion noch wesenenden Württembergischen Deter, wie auch derer nachständigen Quartiere, einzuschicken, auch Ihrem Gutbefinden nach auf Umsorge bedacht zu seyn, wie die revoltirte Garnison auf Alperge (davon Ew. Churfürstlichem Durchlaucht Hoff- und Kriegs-Rast, Herr Johann Küttner, mir Part gegeben) heraus gehoben, und des Orts halber dem Armistitio ingleichen Satisfaction prästiret werden möge, weil im 20. Punct vor alle öffentliche und heimliche Machinationes in genere & in specie gleichsam allsecuriret worden ist. Offenburg belangend, muß desselben halber bey Ew. Churfürstlichen Durchlaucht Andeutung ich es unterthänig bewenden lassen, und habe Ew. Churfürstlichen Durchlaucht ich überdas auch unterthänig zu bitten, Sie dieses mein Importuniren in keinen Ungnaden aufzunehmen, sondern in gnädige Consideration zu ziehen geruhen wollen, daß mir, als einem allerunterthänigsten und verpflichtesten Ministro, um unter dem mir allergnädigst anvertrauetem Directorio, Ihre Königlich Majestät meiner allergnädigsten Königin und Fräulein Kriegs-Etat und alles daran dependirendes möglichster massen aufrecht zu erhalten, außs fleißigste die Nothdurfft zu sollicitiren obliegen thut; wie denn Ew. Churfürstlichen Durchlaucht zu fernereweiter Steif- und Festhaltung des Armistitii von diesem Theil unterthänig sinceriret und verichert haben will ꝛ.

De dato den 7. Aug. 1647.

Im Haupt-Quartier Plan.

An
Chur-Bayern ꝛ.

Carl Gustav Wrangel.

§. XI.